

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: SF(U) - 785/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

11. September 1985
Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

17. SEP. 1985

goh

X) Esterez

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Altölgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Wenzel

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

11. September 1985

Wien, am
 Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
 Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: SF(U) - 735/N

Zum Schreiben vom 16. Juli 1985

Zur Zahl 70.510/39-VII/4a/85

An das
 Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Altölgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz die Novellierung des Gesetzes mit den in den Beilagen angeführten Zielsetzungen. Damit wird dem Altölproblem von Seiten des Gesetzgebers die gebührende Bedeutung beigemessen. Hauptaugenmerk muß es jedoch sein, eine der Praxis entsprechende Regelung zu schaffen, um einerseits die Effektivität zu sichern und anderseits unnötige administrative Belastungen zu vermeiden.

Die Unterscheidung zwischen Altölen und Sonderabfällen (§ 2) ist zweifellos - unter anderem auch im Hinblick auf die in den Erläuterungen angeführte Alternative "Sonderabfall" - gerechtfertigt. Der Unterschied zwischen Altöl und Sonderabfall soll jedoch derart festgelegt werden, daß auf Merkmale

- 2 -

zurückgegriffen wird, die nur durch einen verhältnismäßig hohen chemisch-technischen Aufwand für den Normadressaten feststellbar sind. So ist beispielsweise ein einfaches chemisches Verfahren zur Feststellung von Chlor im Altöl bekannt, eine Quantifizierung jedoch äußerst schwierig. Der Entwurf verlangt die Feststellung eines Grenzwertes von 0,5 % auf Masse bezogen.

Die Verwertung jenes Altöles, das noch ein Wirtschaftsgut darstellt, unter verstärkter Beachtung umweltpolitischer Erfordernisse, ist voll zu unterstützen. Die Lösung des anstehenden Problems wird aber nur dann möglich sein, wenn zwischen Sonderabfall und Wirtschaftsgut "Altöl" vom Gesetz eine klare und einfache Definition des Altöles angeboten werden kann. Dieses Erfordernis ist für die Praxis unentbehrlich. Eine Überarbeitung dieser Abgrenzung sollte vorgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf sieht einen übertriebenen bürokratischen Aufwand vor, auf den jedoch verzichtet werden sollte. Dazu gehören etwa die halbjährlichen Meldungen an den Landeshauptmann in § 5 Abs. 2. Eine Vereinfachung sollte vorgenommen werden.

Die vorgesehene Verpflichtung der Schaffung einer Einrichtung für den Ölwechsel bei jedem Verkäufer ist zweifellos durchdacht, weil damit die bisherige Gesetzeslücke geschlossen werden soll und eine umfassende Kontrolle angestrebt wird. Die Neuregelung wird wahrscheinlich dazu führen, daß Öl in Supermärkten nur mehr in einer geringeren Zahl von Fällen angeboten wird. Im Hinblick auf das Gut "Umwelt" ist jedoch diese Konsequenz zu akzeptieren.

Die Präsidentenkonferenz erhebt gegen die Vorlage keine weiteren Einwendungen.

- 3 -

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Über. Ing. Dertler

Der Generalsekretär:

SSG Dr. Karbi